

**Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Nutzung der städtischen
Einrichtungen der Stadt Gröditz
(Nutzungssatzung städtische Einrichtungen)**



Gültigkeit ab 01.01.2022

Der Stadtrat der Stadt Gröditz hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 folgende Entgeltordnung für die Nutzung städtischer Einrichtungen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Entgeltordnung gelten für folgende städtische Einrichtungen:

- die Sporthalle am Eichenhain (Bestandsbau)
- die Röder-Elster-Sporthalle (Neubau)
- die Sporthalle an der Grundschule
- die Sporthalle an der Oberschule Siegfried Richter
- das Bürgerhaus im Ortsteil Nieska
- die Aula der Siegfried-Richter-Oberschule

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Die städtischen Einrichtungen stehen den Nutzern vorrangig für Übungszwecke, zum Austragen von Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen mit sportlichem, kulturellem und/oder gesellschaftlichen Charakter zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung der Einrichtung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Gröditz. Diese ist schriftlich bei der Stadt Gröditz zu beantragen. Die Beantragung soll rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vor Beginn der Nutzung, erfolgen.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers
- Benennung eines geschäftsfähigen Ansprechpartners mit Telefonnummer
- Termin, Zeitraum, Dauer der gewünschten Nutzung
- Art der Nutzung

Das Nutzungsverhältnis wird durch eine Nutzungsvereinbarung begründet, welche dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zugrunde liegt. Dauernutzungsvereinbarungen können unbefristet abgeschlossen werden.

- (3) Der Nutzer darf die Einrichtung nur im Rahmen der mit der Stadt Gröditz getroffenen Vereinbarung nutzen. Nutzungen, die gegen geltendes Recht verstoßen, sich gegen die Interessen, Ziele und Aufgaben der Stadt Gröditz richten oder dem Ansehen der Stadt und ihrer Bürger schaden, sind nicht zulässig. Des Weiteren ist eine Nutzung durch politische Parteien und deren Gruppierungen grundsätzlich ausgeschlossen.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (5) Der Nutzer unterrichtet die Stadt schriftlich und unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, über aufgetretene Schäden, Unfälle, Mängel oder Verluste.
- (6) Die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung ist einzuhalten.

§ 3 Art und Umfang der Nutzung

- (1) Der Nutzer hat für die entsprechende Nutzungszeit namentlich den jeweiligen Verantwortlichen zu benennen, der im Auftrag des Nutzers die Bestimmungen dieser Ordnung gewährleistet. Die in ordnungsgemäßem Zustand überlassenen städtischen Einrichtungen sind sachgerecht, schonend und pfleglich zu behandeln. Nach der Veranstaltung ist die überlassene Einrichtung im ursprünglichen, ordnungsgemäßen und verschlossenen Zustand zurückzugeben. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln, sodass Beschmutzungen und Beschädigungen nicht entstehen können.
- (2) Die Nutzung schließt ggf. das vorhandene Mobiliar und die vorhandenen Geräte ein. Diese dürfen nur seiner Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Der Verantwortliche im Sinne des Abs. 1 hat sich vor Benutzung der Einrichtung von der Unfallsicherheit zu überzeugen. Nach Gebrauch sind das Mobiliar, die Geräte oder sonstigen Einrichtungsgegenstände wieder an ihren Bestimmungsort zurück zu stellen, ordnungsgemäß herzurichten und auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- (3) Bauliche Veränderungen an oder in den Einrichtungen sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Befestigen von Gegenständen an Wänden, Decken und Fußboden. Änderungen von Spielfeldmarkierungen in den Sporthallen sind nicht erlaubt.
- (4) Entsprechend der beantragten Nutzung hat der Nutzer die ordnungsgemäße Reinigung der genutzten Räumlichkeiten bei Feiern und Festlichkeiten sowie sonstigen nichtsportlichen Veranstaltungen unter Beachtung der hygienischen Anforderungen selbst zu veranlassen. Die Kosten dafür trägt der Nutzer.
- (5) Für die Einhaltung und Umsetzung eventueller Hygienevorschriften hat der Nutzer eigenverantwortlich Sorge zu tragen.
- (6) Für das Ein- und Ausräumen der Einrichtung ist der Nutzer selbst verantwortlich. Den Öffnungs- und Schließdienst für die jeweilige Räumlichkeit der Einrichtung übernimmt der verantwortliche Nutzer in Eigenverantwortung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass beim Verlassen die Einrichtung ordnungsgemäß verschlossen ist, die Fenster geschlossen sind, die Heizung auf Froststufe herunterzudrehen und das Licht zu löschen ist. Bei Verstößen trägt der Nutzer die Kosten für Reparatur, zusätzliche Betriebskosten etc. vollumfänglich. Dies kann in einer Pauschale erfolgen.
- (7) Für die Entsorgung des während der Nutzung anfallenden Abfalls ist der Nutzer unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
- (8) Im Hallenbereich der Sporteinrichtungen sind ausschließlich Turnschuhe mit hellen Sohlen zu tragen, die am Fußboden keinen Schaden bzw. Spuren hinterlassen. Mit Straßenschuhen bzw. Schuhen, die auf Außenanlagen getragen wurden, darf der Sportboden nicht betreten werden.

- (9) Weitere Regelungen zur Nutzung der Einrichtungen werden durch die jeweilige Hausordnung näher geregelt.
- (10) Fundgegenstände sind bei dem Fundbüro der Stadt Gröditz abzuliefern.
- (11) Ruhestörender Lärm sowie das Mitbringen von Tieren ist in allen Einrichtungen untersagt. Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Es gilt die Polizeiverordnung der Stadt Gröditz.
- (12) Fahrzeuge aller Art dürfen nur an den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen abgestellt werden. Das Befahren der Außenanlagen ist nur auf den Wegen zu den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Das Befahren der Außenanlagen und Grünflächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen aller Art inkl. Fahrrädern ist außerhalb der gekennzeichneten Stellflächen verboten.
- (13) Es ist zu gewährleisten, dass Mitarbeiter der Stadt Gröditz ständig und unangemeldet Zugang zu der Einrichtung hat. Das Steckenlassen von Schlüsseln an Türen ist untersagt.
- (14) Die Sporthallen sind während der Sommer- und der Winterferien für Reparatur-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen können gestattet werden, sobald diese Arbeiten abgeschlossen sind.

§ 4 Entgelterhebung

- (1) Die Stadt Gröditz legt für die Nutzung der unter § 1 genannten Einrichtungen ein Entgelt fest. Mit diesem Entgelt sind alle anfallenden Kosten für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und des Inventars sowie die während der Nutzung anfallenden Betriebskosten abgegolten.

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis.

- (2) Zusätzlich zum Nutzungsentgelt ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu entrichten. Ausgenommen davon sind Dauernutzungen der Sporteinrichtungen.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung oder bei Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens wegen unzulässigem Lärm wird die Kautions so lange einbehalten, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Im Falle der Zahlungspflicht des Nutzers wird dies mit der Kautions verrechnet.

- (3) Die Entgelterhebung erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme auf der Basis des vom Nutzer angemeldeten und von der Stadt Gröditz genehmigten Bedarfes. Durch behördlich angeordnete Schließzeiten bzw. Nutzungsverbote kann auf die Entgelterhebung (teilweise) verzichtet werden.
- (4) Die Nutzung der Sporteinrichtungen durch Schulen in kommunaler Trägerschaft ist kostenfrei.
- (5) Zur Zahlung des Entgeltes ist grundsätzlich der Nutzer verpflichtet. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

- (6) Die Fälligkeit von Kautio und Nutzungsentgelt wird in den jeweiligen Nutzungsvereinbarungen festgelegt.
- (7) Zur Förderung mildtätiger, kultureller, kirchlicher und sportlicher Zwecke ist die Verwaltung ermächtigt, auf die Erhebung von Kautio und Nutzungsentgelt ganz oder teilweise zu verzichten.
- (8) Bei der Erhebung der Nutzungsentgelte ist für die Stadt Gröditz das Umsatzsteuergesetz (UStG) ab 01.01.2022 zu beachten. Die Vermietung von Sporthallen zu sportlichen Zwecken wird grundsätzlich als umsatzsteuerpflichtig nach § 2b UStG eingestuft. Dagegen werden Nutzungen der Aula und des Bürgerhauses als Vermietungsleistung nach § 4 UStG als steuerfrei eingeschätzt.

§ 5 Haftung

- (1) Die Benutzung aller Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer. Dies gilt auch für die Besucher.
- (2) Der Nutzer haftet der Stadt Gröditz für Beschädigungen, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht wurden. Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden des Veranstalters beseitigen zu lassen. Der Veranstalter ist zur Erstattung der entstandenen Kosten verpflichtet.
- (3) Die Stadt übernimmt keine Haftung für verlorene, vertauschte, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, usw., insbesondere nicht für Tascheninhalte. Die Stadt haftet weiter nicht für eingebrachte Gegenstände oder abgestellte Fahrzeuge.
- (4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und - für den Fall der eigenen Inanspruchnahme - auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte.
- (5) Die Stadt Gröditz haftet nicht für Schäden die durch einen Mangel am Gebäude, Mobiliar oder den Betriebsvorrichtungen den Nutzern entstanden sind.
- (6) Die Stadt Gröditz behält sich vor, bei festgestellten Schäden in und an der Einrichtung, den Nutzer und oder den Verursacher kostenpflichtig zu belangen und gegebenenfalls ein Hausverbot auszusprechen.
- (7) Die Stadt Gröditz kann bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung den Nachweis einer Haftpflichtversicherung verlangen.

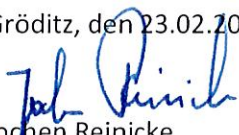
§ 6 Verstöße, Kündigung

- (1) Bei Verstößen gegen diese Ordnung kann die Stadt Gröditz die Benutzung der Einrichtung untersagen bzw. hat die Stadt Gröditz bei nicht sachgerechter Nutzung ein Sonderkündigungsrecht.
- (2) Die Stadt Gröditz behält sich den Vorrang der eigenen Nutzung der Einrichtungen vor. Demnach haben städtische Veranstaltungen Vorrang und überlagern bestehende Nutzungsvereinbarung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Gröditz vom 27.10.2015 außer Kraft.

Gröditz, den 23.02.2022


Jochen Reinicke
Bürgermeister

Anlage 1 - Kostenverzeichnis - zur Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Gröditz

- Gültigkeit ab 01.01.2022 -

Einrichtung	Nutzungsentgelt	USt	Berechnungseinheit
Sporthalle Am Eichenhain	15,00 € Erwachsenenbereich (Vereine)	Brutto	pro Stunde (60min)
	8,00 € Jugendbereich (Vereine)	Brutto	pro Stunde (60min)
	30,00 € Privatnutzung	Brutto	pro Stunde (60min)
Röder-Elster-Halle	15,00 € Erwachsenenbereich (Vereine)	Brutto	pro Stunde (60min)
	8,00 € Jugendbereich (Vereine)	Brutto	pro Stunde (60min)
	30,00 € Privatnutzung	Brutto	pro Stunde (60min)
Sporthalle Grundschule	15,00 € Erwachsenenbereich (Vereine)	Brutto	pro Stunde (60min)
	8,00 € Jugendbereich (Vereine)	Brutto	pro Stunde (60min)
	30,00 € Privatnutzung	Brutto	pro Stunde (60min)
Sporthalle Oberschule	15,00 € Erwachsenenbereich (Vereine)	Brutto	pro Stunde (60min)
	8,00 € Jugendbereich (Vereine)	Brutto	pro Stunde (60min)
	30,00 € Privatnutzung	Brutto	pro Stunde (60min)
Bürgerhaus Nieska	40,00 € für ortsansässige Vereine	Netto	pro Tag
	65,00 € für Privatnutzung	Netto	pro Tag
Aula S.-Richter-Oberschule	50,00 € für ortsansässige Vereine	Netto	pro Tag
	150,00 € für Privatnutzung	Netto	pro Veranstaltung